

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Volksschule in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-299436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299436)

Die Volksschule in Baden.

Die badischen Schulverhältnisse erfuhren leßtmals eine Gesamtneuordnung durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wurden inzwischen durch neue Gesetze bzw. durch die Verfassung geändert.

Nach den geltenden Bestimmungen ist der Unterricht in der Volksschule für alle die Volksschule besuchenden Schüler gemeinsam mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen Bekenntnissen angehören. (Simultanschule, seit 1876.) Die Schulpflicht umfaßt 8 Jahre und beginnt mit dem 6. Lebensjahr und endet mit dem 14. (Stichtag 30. April). Für schwächliche oder in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder kann bis zu zwei Jahren Nachsicht geübt werden, wenn sie nicht Privat- oder Anstaltsunterricht erhalten.

Für gering begabte Kinder können (bei über 20 müssen) die Gemeinden Hilfsklassen bzw. Hilfsschulen errichten mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen.

Während an größeren Orten jedes Schuljahr zugleich Klasse ist, sind in kleineren öfters mehrere Schuljahre zu einer Klasse zusammengefaßt. In Schulen mit nur 1 Lehrer bilden das 1.—3. Schuljahr die 1., das 4.—8. Schuljahr die 2. Klasse. Die Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht. Bei Halbtagschulen erhalten die oberen Klassen ihren Unterricht am Vormittag.

Der gesamte gesetzlich gebotene Unterricht ist unentgeltlich. In manchen Gemeinden werden sämtlichen Kindern die Lernmittel unentgeltlich verabfolgt, in anderen nur den unbemittelten (gilt aber nicht als Armenunterstützung). Fast an allen Schulen bestehen Schulbüchereien, die z. T. sehr gut ausgestattet sind. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Amtlich eingeführtes Lehrbuch ist nur das amtlich bearbeitete Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung des Kreis- oder Stadtschulamts.

Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind: 1. Religion (3 St.), 2. Deutsche Sprache (6—9 St.), 3. Größenlehre (3—6 St.), a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Heimatkunde (3—4 St.), für die unteren 3 Schuljahre, 5. Erdkunde (1—2 St.), 6. Geschichte (1—2 St.), 7. Naturkunde (2 bis 4 St.), a) Naturgeschichte, b) Naturlehre, 8. Zeichnen (1—2 St.), 9. Gesang (1—2 St.), 10. Leibesübungen für Knaben (2 St.); wo ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen auch für Mädchen,

11. Unterricht in weiblichen Handarbeiten (2 Std.), 12. Fremdsprachlicher Unterricht (auf Antrag der Gemeinden in Kursen, Klassen, Bürgerschulen), 13. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann 1 Turnstunde zur Erteilung von Schwimmunterricht verwendet werden. Stoffpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer werden durch die Lehrkörper bzw. Dienststellenausschüsse bearbeitet und sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt im 1. Schuljahr 16—18 Stunden, im 2. Schuljahr 16—21, im 3. Schuljahr 16—24 und vom 4. Schuljahr an 20—32 Stunden. Die niederste Stundenzahl wird als „einfache“, erhöhte als „erweiterte“ Unterrichtszeit bezeichnet. Bei nur einer Lehrkraft an einem Orte kann die Gesamtstundenzahl der zwei Klassen auf 32 Wochenstunden ermäßigt werden, wenn wegen der Raumverhältnisse nicht alle 8 Schuljahre in einigen Stunden gemeinsam unterrichtet werden können.

Der Religionsunterricht wird durch die Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von den obersten geistlichen Kirchenbehörden aufgestellt. Bei Erteilung des Religionsunterrichts wird die Kirche durch die dazu bei der Entlassung aus der L.-B.-A. für befähigt erklärten Lehrpersonen unterstützt. Der Lehrer ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichsverfassung, zur Erteilung bis zu sechs Religionsstunden verpflichtet. Die Inspektoren für den Religionsunterricht werden von der betreffenden Kirchenbehörde ernannt.

Der allgemeine Unterricht wird durch „Hauptlehrer“ = planmäßige Lehrer (Vertretung offener Stellen durch „Schuldekan“, bei Erkrankung durch „Hilfslehrer“) und durch „Lehrer“ = nichtplanmäßige (Vertretung durch „Hilfslehrer“) erteilt.

Bei Schulen mit nur Schülern eines Bekenntnisses sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden; bei gemischten Schulen und nur einem Lehrer wird der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit entnommen; bei einer Minderheit von mehr als 40 Schülern soll ein Lehrer bzw. Hauptlehrer dieser Minderheit angehören; in allen andern Fällen ist bei der Verteilung der Stellen auf das religiöse Bekenntnis der Schüler tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Personalausgaben trägt der Staat für die geistlichen, die Gemeinde für die übergeordneten Lehrkräfte (siehe Spalte 4 und 5 des allgem. Verzeichnisses).

Die Verrechnungsziffer für eine Lehrkraft ist 55 Schüler, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten 250 Schülerinnen. Für die sich (nach dem Durchschnitt der Jahre 1922, 1923

und 1924) hiernach ergebenden Lehrkräfte übernimmt der Staat den Aufwand (gesetzliche Stellen). Darüber hinaus können Gemeinden auf ihre Kosten „übergesetzliche“ Lehrstellen errichten. Von den gesetzlichen Stellen ist bei 2—6 Lehrstellen eine, bei mehr jede 7. Stelle mit einer nichtplanmäßigen Lehrkraft zu besetzen, bei übergesetzlichen Lehrkräften jede 5. Stelle (Verhältnis wie 6:1, bzw. wie 4:1). Über die Zahl der Lehrkräfte gibt S. 50, über die Besoldung S. 53 Auskunft.

3. Zt. wird aus Gründen des Abbaues jede freierwerbende 3. planmäßige Stelle nicht mehr besetzt. Die Ruhegehälter für alle Lehrkräfte zahlt der Staat.

Die Pflichtstundenzahl eines Lehrers beträgt in der Regel 32.

Die Schulleitung geschieht bei mehr als 3 Hauptlehrern durch „Oberlehrer“, bei über 10 Lehrkräften durch „Rektoren“, „Schulräte“ und „Direktoren“. (Oberlehrer und Direktoren an größeren Orten auch als Leiter der einzelnen Schulabteilungen.)

Den sachlichen Aufwand für ihre Schulen trägt die Gemeinde, insbesondere für den Bau, die Unterhaltung und Errichtung von Schulhäusern (im Bedürfnisfall staatliche Unterstützung), für die Bereitstellung von Lehrmitteln usw. Die früheren „Lehrerwohnungen“ sind durch das Besoldungsgesetz Mietwohnungen geworden.

Jeder Schulort ist zugleich Schulverband, für die Fortbildungsschule (3jährig) sind oft mehrere Schulorte zu einem Schulverband vereinigt. Die Neuerrichtung oder Aufhebung von Schulen erfolgt durch Entschließung des U.-M.

Die oberste Schulaufsicht geschieht durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts (s. S. 48, die mittlere Schulaufsicht durch 14 Kreis- und 5 Stadtschulämter (s. S. 49). Die „ersten“ Beamten haben die Amtsbezeichnung Kreis- und Stadtschulrat, bzw. Kreis- und Stadtoberschulrat, die zweiten Beamten Schulrat (s. S. 49). Den Kreis- bzw. Stadtschulämtern unterstehen auch die nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten mit dem Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen (s. S. 61).

Bei jedem Kreis- bzw. Stadtschulamt besteht ein Dienststellenausschuß aus 15 Mitgliedern. Vorsitzender derselben ist der 1. Aufsichtsbeamte. Die Mitglieder bestimmen einen „Obmann“. Daneben bestehen an jedem Ort mit über 20 Lehrkräften örtliche Dienststellenausschüsse, deren Mitgliederzahl sich nach der Größe des Kollegiums richtet. Kleinere Orte bestimmen einen „Vertrauensmann“.

Die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens wird durch die „Orts-

schulbehörde" geführt. Mitglieder derselben sind: der dienstälteste Lehrer bzw. der Schulleiter, ein Ortspfarrer jedes vertretenen Bekenntnisses und der Schularzt, dazu in Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern der Gemeinderat, in Gemeinden mit über 4000 Einwohnern (Schulausschuß) ein Bürgermeister oder Gemeinderat als Vorsitzender und 4—20 vom Gemeinde- bzw. Stadtrat auf die Dauer von sechs Jahren berufene Männer und Frauen aus der Bürger- und Lehrerschaft. Schulärzte müssen in allen Gemeinden mit über 10 Lehrkräften bestellt werden; in kleineren Gemeinden kann ihre Aufgabe einem Schularzt oder dem Bezirksarzt übertragen werden. Die örtliche Schulaufsicht umfaßt die Schulpflege und, wo ein Oberlehrer oder ein Rektor ist, auch den Unterrichtsbetrieb. (Sonst Kreis Schulamt.)

Der Gemeinderat hat das Recht der Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen, wie Vermehrung der Lehrstellen und Schullokale, Einführung von Sonderunterricht, dazu das Vorschlagsrecht für Besetzung der Lehrerstellen.

Die Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens der Städte werden, soweit das Gesetz es zuläßt, durch Ortsstatut festgelegt.

An den Besuch der Volksschule schließt sich für alle Schüler und Schülerinnen, die keine höhere Schule besuchen, der Besuch der Gewerbe- oder Handelsschule, oder der dreijährige Besuch der zur Volksschule zählenden Fortbildungsschule an.

Wichtige Gesetze und Verordnungen.

- Abbauverordnung 1924 S. 21, 29, 33, 1926 S. 53.
 " Einstellung des Abbaues 1926 S. 23.
 Abfindung für verheiratete Lehrerinnen 1925. R. G. Bl. I, S. 151.
 Ärztliches Zeugnis bei Erkrankung 1894 Nr. 3.
 Aufbewahrung der Schulakten 1913 S. 3.
 Aufnahme in die Volksschule 1913 S. 373.
 " in die Höheren Schulen 1926 S. 7, 1927 S. 7.
 " von Kranken in den Landesbädern Baden-Baden und
 Dürheim. 1920 S. 142.
 Ausgrabungen und Funde 1926 S. 138.
 Ausbildung von Blindenlehrern 1918 Nr. 35.
 " von Fortbildungsschullehrern 1919 S. 130, 186.
 " von Handarbeitslehrerinnen 1925 Nr. 79.
 " von Taubstummenlehrern 1915 Nr. 23.
 " füchtiger Schüler 1925 S. 132.